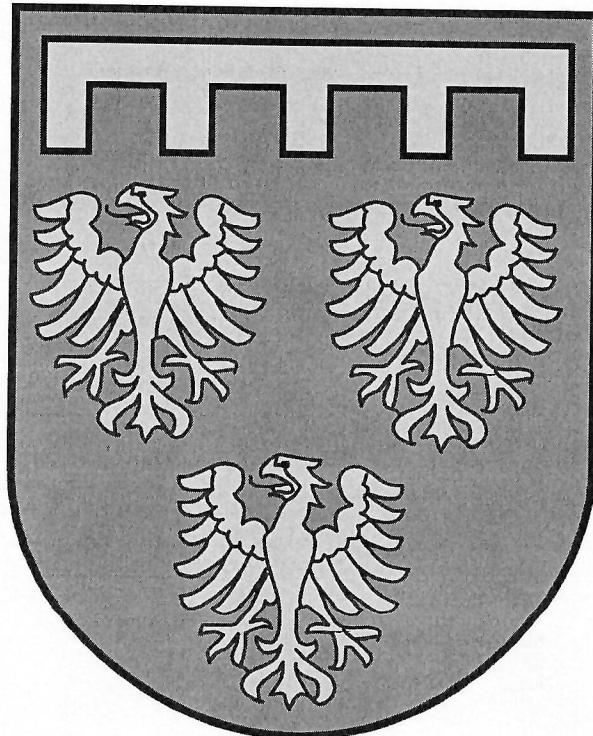


**Satzung über die Erhebung der  
Grundsteuer und der Gewerbesteuer  
der Gemeinde Rommerskirchen  
(Hebesatzsatzung)**



**vom 27. Januar 2026**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Steuersätze .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Inkrafttreten.....</b>	<b>3</b>

## Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBI. 2024 I S. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 08.01.2026 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

## § 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	571 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	585 v. H.

2. Gewerbesteuer	480 v. H.
------------------	-----------

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum 01.01.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 27.01.2026

(Dr. Martin Mertens)  
Bürgermeister

